



Lehrkräfte erhalten Reisekosten für Klassenfahrten

August 2013

Nachdem die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Oktober 2012 – 9 AZR 183/11 - und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2012 – 1 A 1579/10 – mehr als neun Monate ignoriert hatte, hat sie sich nun, wohl auch wegen der durch die Landesrechtsschutzstelle der GEW BERLIN angekündigten Klagen, zur Umsetzung der Urteile für Lehrkräfte des Landes Berlin entschlossen.

Alle Lehrkräfte, die ab dem Jahr 2013 Klassenfahrten durchgeführt haben, sollen die ihnen nach § 77 Landesbeamtengesetz bzw. nach § 23 Absatz 4 TV-L zustehende Reisekosten erhalten.

Konkret können sie nach Nr. 5 Absatz 4 der Ausführungsvorschriften über Veranstaltungen in der Schule vom 25. Oktober 2007 in der Fassung vom 9. September 2008 (AV Veranstaltungen) beantragen:

- die Erstattung der Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (=ÖPV),
- die Zahlung einer Aufwandsvergütung als Pauschale für Tages- und Übernachtungsgelder in Höhe von 15 € pro Tag (sofern keine kostenlose Unterbringung und Verpflegung erfolgt)

und

- die Erstattung von Nebenkosten, zum Beispiel von erforderlichen Telefonkosten, Eintrittsgeldern ...

Der Antrag auf Reisekostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Schülerfahrt in der Schule zu stellen, ansonsten verfällt er. Die Antragsformulare wurden den Schulleitungen übersandt.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bezeichnet dieses Verfahren als übergangsweise bis zum Inkrafttreten der neuen AV Veranstaltungen. Sobald die neuen Ausführungsvorschriften vorliegen, werden wir darüber informieren.

Abschließend soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte außerdem den Anspruch auf Aufstockung ihrer Arbeitszeit auf den Umfang einer Vollbeschäftigung für die Dauer der Klassenfahrt haben. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrt gestellt werden.

Darüber hinaus wird der zeitliche Mehraufwand leider nicht vergütet oder ausgeglichen. (Bei Lehrkräften wird Mehrarbeitsvergütung nur für zusätzliche Unterrichtsstunden gezahlt.)